



Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| <u>Präsidium:</u> | |
| Änderung der Organisationsstruktur des Präsidiums | 1163 |
| Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen | 1165 |
| <u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u> | |
| Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Euroculture | 1174 |
| Studienordnung für den Master-Studiengang Euroculture | 1184 |
| Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften | 1200 |
| Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften | 1222 |

Präsidium:

Das Präsidium hat am 23.08.2006 die Änderung seiner Organisationsstruktur beschlossen, die am 01.10.2006 in Kraft tritt. Die geänderte Organisationsstruktur wird nachfolgend bekannt gemacht.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der „Georg-August-Universität Göttingen“, Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.02.2003, zuletzt geändert am 23.08.2006 (siehe nächste Seite)

Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder ab dem 01.10.2006

Präsidium

| | | | | |
|---|--|---|--|--|
| Vizepräsident VP (H) Dipl.-Kfm. Hoppe | Vizepräsidentin VP (G) Prof. Dr. Groneberg | Präsident P Prof. Dr. v. Figura | Vizepräsidentin VP (L) Prof. Dr. Lemmermöhle | Vizepräsident VP (M) Prof. Dr. Münch |
|---|--|---|--|--|

Fakultäten

| | | | | |
|---|----------------------------------|---|------------------------------|---|
| Philosophische Fakultät Physik Chemie | Geowissenschaften und Geographie | Biologie Forstwissenschaften und Waldökologie Agrarwissenschaften | Jura Medizin Theologie | Mathematik Wirtschaftswissenschaften Sozialwissenschaften |
|---|----------------------------------|---|------------------------------|---|

Dienste

| | | | | |
|---|-----------------------|---|---|--|
| Controlling (CO) Datenverarbeitung (DV) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Gleichstellungsbeauftragte (FB) Interne Revision (IR) Beteiligungsmanagement, Technologietransfer und Metropolregion (BM) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Wissenschaftsrecht (8) Datenschutzbeauftragte Schwerbehinderten-Vertraute Mitarbeiterberatungsstelle | Studium und Lehre (2) | Geschäftsführung Trägerstiftung (8) Presse, Kommunikation und Marketing (PR) Internationale Beziehungen (IO) | Forschung (1) Alumni/ Fundraising (FU) Juniorprofessuren | Gebäude- management (GM) Sicherheits- wesen und Um- weltschutz (S) |
|---|-----------------------|---|---|--|

Senatskommissionen

| | | | | |
|---|-------------------|---------------------------------|---|---------|
| Frauenförderung und Gleichstellung Informationsmanagement (DV) | Lehre und Studium | Entwicklungs- und Finanzplanung | Forschung Informationsmanagement (SUB) | (Empty) |
|---|-------------------|---------------------------------|---|---------|

Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen

| | | | | |
|---|--|---------|------------------------|---|
| GWDG und andere Unternehmensbeteiligungen | Sprachlehrzentrum Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt Zentrum für empirische Schulforschung | (Empty) | SUB WiSo-Bibliothek | Allgemeiner Hochschulsport Institut für Informatik Zentrum für Informatik |
|---|--|---------|------------------------|---|

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 09.08.2006 hat das Präsidium am 23. und 30.08.2006 die Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

**Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen
an der Georg-August-Universität Göttingen****Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Verwendungszweck**

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (nachfolgend: Universität) setzt die gemäß § 11 Abs. 1 NHG vereinnahmten Studienbeiträge als Drittmittel für Lehre zur Aufgabenerfüllung in Lehre und Studium ein.

(2) Die Mittel dienen ausschließlich dazu, die Lehrqualität in den grundständigen Studiengängen und in den konsekutiven Masterstudiengängen sowie die Studienbedingungen zu verbessern.

(3) ¹Maßnahmen, die nicht diesem Zweck dienen, dürfen nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden. ²Die Verwendung muss zwingend die in den §§ 2–4 näher umschriebenen Zweckbindungsregeln beachten.

§ 2 Substitutionsverbot

¹Ausgangspunkt für den Einsatz von Studienbeiträgen ist eine der Kapazität nach ausfinanzierte Studienstruktur. ²Studienplatzkapazität und die für die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge erforderliche Grundausstattung darf nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden.

§ 3 Transparenzgebot

Die Universität macht die Verwendung der von ihr vereinnahmten Studienbeiträge universitätsöffentlich transparent.

§ 4 Kapazitätsneutralität

¹Maßnahmen, die aus Studienbeiträgen finanziert werden, lassen die Kapazität des betroffenen Studiengangs bzw. der betroffenen Studiengänge unberührt. ²Das wissenschaftliche und sonstige Lehrpersonal, das aus den Studienbeiträgen finanziert wird, bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt (§ 9 Satz 3 NHZG).

§ 5 Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Studienbeiträge dienen der Finanzierung zentraler Maßnahmen nach Maßgabe von §§ 9–11 und dezentraler Maßnahmen nach Maßgabe von §§ 12–14. ²Diese können als gemeinsame Maßnahmen von zentralen Einrichtungen und Fakultäten durchgeführt werden.

(2) ¹Die Studienkommissionen erarbeiten zur Vorbereitung der dezentralen Maßnahmen, die zKLS-plus zur Vorbereitung der zentralen Maßnahmen jeweils einen Maßnahmenkatalog einschließlich des zu erwartenden Nutzens und der jeweils zu veranschlagenden Kosten. ²Der Katalog soll dabei mehr Maßnahmen enthalten, als finanziert werden können. ³Auf der Basis des Katalogs verabschieden sie einen Vorschlag für die Verwendung im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel. ⁴Bei der Entscheidung sind die Nutzen-Kosten-Relationen (Maßnahmeneffizienz) besonders zu berücksichtigen.

(3) Die Zweckerfüllung des Einsatzes der Studienbeiträge wird regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, extern evaluiert.

§ 6 Befristung der Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die erstmalig durchgeführt werden und die nicht ihrer Natur nach nur einmalig sind (z.B. Finanzierung von Ausstattung), werden zunächst für höchstens zwei Jahre finanziert.

(2) Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation nachgewiesen wurde, können auf erneuten Vorschlag jeweils für bis zu fünf weitere Jahre finanziert werden.

(3) ¹Ausnahmsweise kann die Finanzierung einer Maßnahme unbefristet erfolgen, sofern und soweit sie die Einstellung einer Person im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis umfasst; die Maßnahme endet mit Freiwerden der Stelle. ²Bei der Auswahlentscheidung sind geeignete Qualitätsindikatoren, z.B. öffentliche Probevorträge, zu berücksichtigen. ³Die Grundsätze des Verfahrens beschließt das Präsidium nach Stellungnahme der zKLS-plus beziehungsweise der Fakultätsrat nach Stellungnahme der Studienkommission. ⁴Die Beteiligung einer von der zKLS-plus beziehungsweise der Studienkommission zu benennenden Vertretung der Studierenden am Auswahlverfahren ist zu gewährleisten.

§ 7 Vorschlagsrecht

¹Jedes Mitglied der Universität kann bei der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan schriftlich Ideen zur Verwendung der Studienbeiträge einreichen. ²Die zuständige Studienkommission bezieht diese Ideen in ihre Beratungen ein. ³Ideen, die sich auf zentrale Maßnahmen beziehen, werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan an die zKLS-plus weitergeleitet.

§ 8 Mittelzuweisung

(1) Das Präsidium weist den Fakultäten 50 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienbeiträge im Rahmen des Wirtschafts- und Budgetplans zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Durchführung dezentraler Maßnahmen zu.

(2) ¹Der Anteil jeder Fakultät am gesamten den Fakultäten zugewiesenen Betrag nach Abs. 1 bestimmt sich am Anteil einer Fakultät an den gesamten Studienfällen der Studiengänge, deren Studierende gemäß § 11 Abs. 1 NHG grundsätzlich studienbeitragspflichtig sind. ²Bei Studiengängen, die von verschiedenen Fakultäten getragene, eigenständige Fächer beinhalten (z.B. 2-Fächer-Bachelor), erfolgt die Zurechnung der Studienfälle auf die Fakultäten anteilig. ³Bei der Berechnung der Anteile einer Fakultät an den Studienbeiträgen werden von diesen Anteilen die Anteile im Umfang der über das ZeUS erbrachten Lehrleistungen abgezogen; eine Verringerung des Zuweisungsbetrags nach Abs. 1 ist hiermit nicht verbunden.

(3) Maßgeblich für die Aufteilung nach Abs. 2 sind die Zahlen der beiden dem Zuweisungszeitpunkt vorangegangenen Semester, wie sie die Studierendenstatistik der Universität ausweist.

Abschnitt II: Zentrale Maßnahmen

§ 9 Definition

(1) Zentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der fakultätsübergreifenden bzw. fachunabhängigen Studienbedingungen.

(2) Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere

- a) die Verlängerung der Öffnungszeiten zentraler Bibliotheken und die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- b) die Einrichtung zusätzlicher Lern- und Gruppenarbeitsplätze und die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Arbeitsplätze,
- c) die Verbesserung des Career Service und die Verbesserung der zentralen Studienberatung und des zentralen Informationsangebots für in- und ausländische Studie-

rende durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals,

- d) die Verbesserung der IT-Versorgung der Studierenden (Computerzugänge, Funknetz, Notebookarbeitsplätze),
- e) das Angebot von didaktischen Weiterbildungsprogrammen für Lehrende,
- f) die Verbesserung der Ausstattung und die bauliche Herrichtung von Lehr- und Laborräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen,
- g) zusätzliche Angebote des Hochschulsports und Verbesserung der Sportgeräteausstattung,
- h) die Verbesserung der für die Studierenden bereitgestellten Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung),
- i) Modellprojekte sowie
- j) Vorfinanzierung dezentraler Maßnahmen.

(3) ¹Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten auch Maßnahmen zur zusätzlichen Verbesserung der Studienbedingungen auf Fakultätsebene. ²Bei der Entscheidung über diese Maßnahmen sind insbesondere die Nutzen-Kosten-Relation und besondere Belastungen im Rahmen der Lehrverflechtung zu berücksichtigen. ³Für Vorschläge der Fakultäten gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 entsprechend.

(4) ¹Zu den Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 gehört im Rahmen des Studiengangs "Master of Education" und des Professionalisierungsanteils (Profil Lehramt) im 2-Fächer-Bachelor die Zuweisung anteiliger Studienbeiträge an das ZeUS nach Studienfällen. ²Bei der Berechnung der zuzuweisenden Mittel sind die Grundsätze des § 8 Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

§ 10 Entscheidung

(1) ¹Über die Durchführung von zentralen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zKLS-plus nach Stellungnahme des Senats. ²Die zKLS-plus entspricht in ihrer personellen Zusammensetzung der bestehenden Senatskommission für Lehre und Studium, erweitert um fünf zusätzliche Mitglieder der Studierendengruppe, die von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Senat aus dem Kreis der stellvertretenden zKLS-Mitglieder benannt werden. ³Will das Präsidium bei der Beschlussfassung vom Vorschlag der zKLS-plus abweichen, so ist der zKLS-plus zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Abweichungen und Stellungnahmen sind zu dokumentieren.

(2) Die Entscheidung über die dem ZeUS nach § 9 Abs. 4 zugewiesenen Mittel trifft der ZeUS-Vorstand auf Vorschlag der ZeUS-Studienkommission; die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Unbefristet finanzierte Maßnahmen sollen in der Gesamtsumme fünf vom Hundert des Budgettitels „Hochschulleitung und Verwaltung“ im Wirtschaftsplan und 25 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der nach Abzug des Zuweisungsanteils gemäß § 8 Abs. 1 zentral verbleibt; das Ablöserisiko trägt die Universität.

(4) Die Beachtung des Äquivalenzgebots ist sicherzustellen; hierfür ist ein Zeitraum von drei Jahren zu Grunde zu legen.

§ 11 Evaluation, Berichtspflicht

(1) Die Evaluation zentraler Maßnahmen regelt das Präsidium unter Beteiligung der zKLS-plus.

(2) Das Präsidium legt dem Senat und dem Studiendekanekonzipil jährlich eine Liste der durchgeführten zentralen Maßnahmen vor.

(3) Das Präsidium weist dabei jährlich die Mittelverwendung an den Fakultäten für Maßnahmen nach § 9 im Durchschnitt über die vergangenen drei Jahre im Vergleich zu den Zuweisungsanteilen nach § 8 in geeigneter Weise aus.

(4) Das Präsidium berichtet dem Senat und der zKLS-plus auf Verlangen jederzeit über den Stand einzelner Maßnahmen.

Abschnitt III: Dezentrale Maßnahmen

§ 12 Definition

(1) Dezentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lehrqualität und der studien-gangsbezogenen Studienbedingungen.

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

- a) die Etablierung von Tutorien- und Mentoringprogrammen, vor allem im ersten Studienabschnitt,
- b) die Verbesserung der fachbezogenen Studienberatung und die Verbesserung der Unterstützung der Studierenden bei z.B. der Suche nach Praktikumsplätzen durch Einstellung von zusätzlichem Personal und Weiterbildung vorhandenen Personals,
- c) die Einstellung und Qualifizierung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verbesserung der Betreuung,
- d) die Erteilung von Lehraufträgen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,

- e) die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) im in der Regel unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
- f) die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinausgeht,
- g) die Verlängerung der Öffnungszeiten der dezentralen Bibliotheken und Bereichsbibliotheken sowie die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- h) die Bezuschussung und Organisation von Exkursionen,
- i) die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen,
- j) die Verbesserung der Ausstattung und die bauliche Herrichtung von Lehr- und Laborräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen in Gebäuden der Fakultät.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere nicht

- a) das Anbieten von für den Studiengang erforderlichen Lehrveranstaltungen, es sei denn, das dafür vorher eingesetzte Lehrpersonal bietet stattdessen für den Studiengang ergänzende oder vertiefende Veranstaltungen an,
- b) das Anbieten von für die neuen Studiengänge erforderlichen Zusatzangeboten (z.B. für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen), sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Ausmaß bereitgestellten Angebots dient,
- c) die Finanzierung des Parallelangebots bei der Umstellung der Studienstrukturen auf Bachelor und Master,
- d) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Beratungsangebots, sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Ausmaß bereitgestellten Angebots dient, sowie
- e) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Prüfungsverwaltungsaufwandes.

§ 13 Entscheidung

(1) ¹Über die Durchführung von dezentralen Maßnahmen entscheidet der zuständige Fakultätsrat auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission. ²Zuständig für eine lehrveranstaltungsbezogene Maßnahme ist die Fakultät, welche die Lehrveranstaltung anbietet. ³Will der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung vom Vorschlag der Studienkommission abweichen, so ist der Studienkommission zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Abweichungen und Stellungnahmen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Wird eine Lehrveranstaltung ausschließlich für den Studiengang oder das Studienfach einer anderen Fakultät angeboten, so ist diese Fakultät zuständig. ²In diesen Fällen bedarf der Beschluss von Maßnahmen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, welche die Lehrveranstaltung anbietet.

(3) ¹Unbefristet finanzierte Maßnahmen sollen in der Gesamtsumme fünf vom Hundert des jeweiligen Fakultätsbudgets und 25 vom Hundert des jeweiligen Zuweisungsbetrages nach § 8 nicht übersteigen; das Ablöserisiko trägt die Fakultät. ²Im Übrigen gelten die Budgetregeln entsprechend.

(4) In Vorbereitung größerer Maßnahmen können in begründeten Fällen Mittel aus dem Zuweisungsbetrag in die kommenden Kalenderjahre übertragen werden.

(5) ¹Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission bis zu fünf vom Hundert des Zuweisungsbetrages als Mittel zur Finanzierung von Lehrmaterialien ausweisen. ²Die Abrechnung erfolgt über das Dekanat. ³Der Studienkommission ist mindestens einmal im Jahr ein Bericht über die konkrete Verwendung vorzulegen. ⁴Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission Verwendungsregelungen treffen.

§ 14 Evaluation, Berichtspflicht

(1) Die Evaluation dezentraler Maßnahmen regelt die jeweils zuständige Fakultät unter Beteiligung der Studienkommission.

(2) Die Fakultäten legen dem Präsidium und dem Senat jährlich eine Liste der durchgeführten dezentralen Maßnahmen vor.

(3) Die Fakultäten berichten dem Präsidium und dem Senat auf Verlangen jederzeit über den Stand einzelner Maßnahmen.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 15 Durchführung

Das Präsidium kann auf Vorschlag der zKLS-plus und nach Stellungnahme des Studiendekanekonzeils und des Senats Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung dieser Richtlinie erlassen; die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Eine Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und wissenschaftlicher Mitarbeiter ist bis zu dem Zeitpunkt unzulässig, an dem die niedersächsische Lehrverpflichtungsverordnung eine erhöhte Lehrverpflichtung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter ermöglicht, die aus Studienbeiträgen finanziert werden.

§ 17 Verfahrensablauf

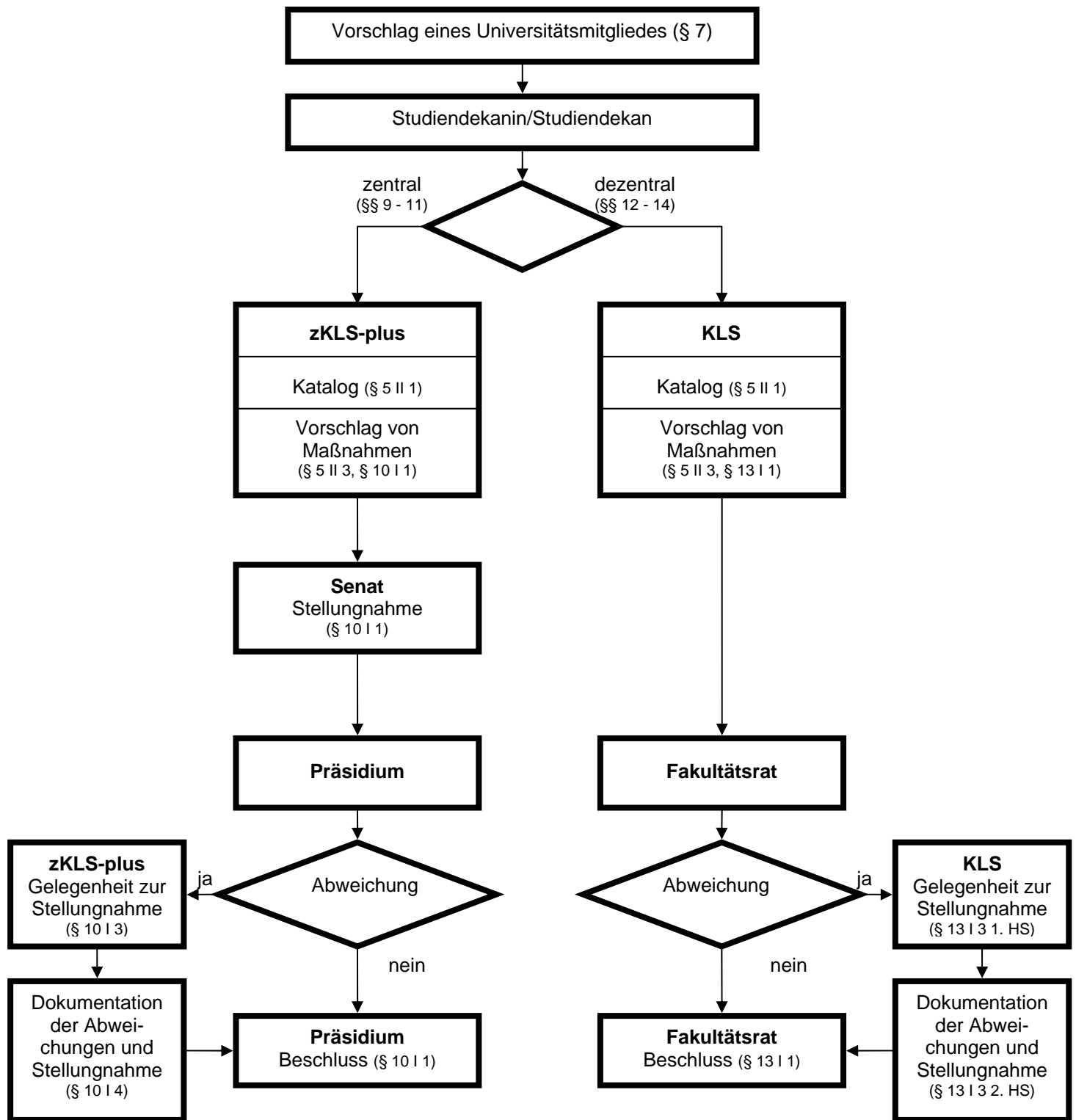
(1) Die Vorschläge zur Verwendung der Studienbeiträge sollen bis jeweils zum 15.12. des Vorjahres (Sommersemester) bzw. 15.05. des laufenden Jahres (Wintersemester) vorliegen.

(2) Die Entscheidungen zur Verwendung der Studienbeiträge sollen bis jeweils zum 01.03. (Sommersemester) bzw. 01.08. (Wintersemester) des laufenden Jahres getroffen sein.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2006 in Kraft. Zum 01.01.2010 wird neu über die Zuweisungsquote an die Fakultäten für die Durchführung dezentraler Maßnahmen (§ 8 Abs. 1) sowie die Regelbeispielkataloge für zentrale und dezentrale Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 – 4 und § 12 Abs. 2) entschieden.

Entscheidungswege für die Verwendung der Studienbeiträge



Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 09.08.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.08.2006 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Euroculture genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Euroculture an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Master-Studiengang Euroculture an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Göttingen“ (APO). ²Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums. ³Profil und Schwerpunkte des Studiums sind in den Anlagen zur Prüfungsordnung und in der Studienordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung im Master-Studiengang Euroculture ermöglicht den Studierenden den Abschluss des interdisziplinären und transnationalen, anwendungsorientierten Master-Studiengangs Euroculture.

(2) ¹Der Studiengang bereitet Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in Praxisfeldern mit Wissenschaftskompetenz sowie für Karrieren in universitären oder außeruniversitären Forschungsbereichen vor. ²Sie sollen Fähigkeiten der wissenschaftlichen Analyse und der praktischen Anwendung im Bereich der europäischen Kulturforschung im Sinne der Schwerpunkte des Studiengangs erwerben.

(3) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in der Studienordnung beschriebenen Ziele erreicht und die entsprechenden Fähigkeiten erworben hat.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

(2) Gemäß entsprechender Vereinbarungen mit den Partneruniversitäten des internationalen Euroculture-Netzwerks kann der Abschluss in Form eines gemeinsamen Abschlusses vergeben werden.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs Euroculture beträgt drei Semester.

(2) Das zweite Semester ist in der Regel an einer der ausländischen Partneruniversitäten des Euroculture-Netzwerks zu verbringen.

(3) Das Studium umfasst 90 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich, den Vereinbarungen des internationalen Netzwerks gemäß, wie folgt verteilen:

- a) Pflichtmodule 31 C (ohne Eurocompetence-Anteile)
- b) Wahlpflichtmodule 14 C
- c) Eurocompetence 20 C (Qualifikationselemente und Praktikum)
- d) Intensivprogramm 5 C
- e) Masterarbeit 20 C

§ 5 Studienschwerpunkte

(1) ¹Die Studienschwerpunkte innerhalb des Master-Studiengangs Euroculture sind gemäß beigefügtem Modulkatalog ausgerichtet. ²Sie behandeln ausgewählte Kernaspekte des Zusammenhangs von europäischer Einigung und kulturellem Wissen, insbesondere in politischer, historischer, rechtlicher, religiös-theologischer und sprachlich-literarischer Hinsicht und sollen zur kritischen Analyse der kulturellen Dimension der Europäisierung, europarelevanter Themen und der Beziehungen Europas zur außereuropäischen Welt.

(2) ¹Der Rahmen des Studienprogramms (vgl. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung) und die Studienschwerpunkte des ersten Semesters beruhen auf verbindlichen Absprachen mit den Partneruniversitäten des Netzwerks. ²Im zweiten und dritten Semester werden, insbesondere durch die Wahl der Vertiefungsmodule und des Themas der Masterarbeit, universitätsspezifische Schwerpunkte gesetzt.

(3) Die Studierenden werden durch gesonderte Module im Schwerpunkt „Eurocompetence“ sowie durch das Pflichtpraktikum anwendungsorientiert und berufsqualifizierend ausgebildet.

§ 6 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Abmeldungen von Präsentationen, Referaten und Koreferaten sind nur unter besonderer Begründung und bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in Ausnahmefällen möglich.

(3) Eine Zulassung zu den Modulprüfungen des zweiten bzw. dritten Studienabschnitts (Semester) setzt die Erzielung von mindestens 23 credits im jeweils vorhergehenden Studienabschnitts voraus.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Im Rahmen des Master-Studiengangs Euroculture werden nur solche Studien- und Prüfungsleistungen als äquivalent anerkannt, die im Rahmen des Studienprogramms an einer der Partneruniversitäten erworben wurden. ²Dafür gelten die Vereinbarungen innerhalb des internationalen Netzwerks. ³Generell anerkannt wird in diesem Rahmen die Bescheinigung der jeweiligen Partneruniversität für die im Rahmen des von ihr organisierten „Intensive Programme“ erbrachten Studienleistung der Kandidatin oder des Kandidaten (5 C) sowie die erfolgreiche Absolvierung des zweiten Austauschsemesters.

(2) Entsprechende Bescheinigungen sind Bestandteil des Nachweises gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 bei der Meldung zur Masterarbeit.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt bis zum 15. Oktober zu beantragen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Meldefrist bis zum 15. November verlängert werden. ³Über die Fristverlängerung entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit;
- b) ein Vorschlag, wer Erstgutachterin oder Erstgutachter sein soll. Deren oder dessen Einverständnis ist vorher schriftlich einzuholen und vorzulegen;
- c) ein Nachweis über die ordnungsgemäße und erfolgreiche Absolvierung des Studiums (der Nachweis des vollständig absolvierten Praktikums einschließlich Nachbereitung und Bericht ist spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit nachzureichen).

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit. ²Eine Ablehnung kann nur durch die Prüfungskommission erfolgen.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen oder aus lehrveranstaltungsbe-
gleitenden Prüfungen, müssen nur diejenigen Prüfungsteile wiederholt werden, die mit „nicht
ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (3) Eine mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertete Masterarbeit kann nur
einmal wiederholt werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen,
dass sie oder er in einem festgelegten Zeitraum in der Lage ist, sich vertieft in ein fachspezi-
fisches Thema einzuarbeiten, eine wissenschaftliche Fragestellung methodisch, theoretisch
und empirisch sachgemäß zu behandeln, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes
Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnis-
se in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist so zu wählen, dass es im Rahmen des festgesetzten
Zeitraums bearbeitet werden kann. ²Die Masterarbeit muss einen Umfang von 60 bis 80 Sei-
ten haben. ³Durch die bestandene Masterarbeit in Verbindung mit einem begleitenden Kollo-
quium zur Diskussion der Masterarbeitsthemen erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 20
Anrechnungspunkte.
- (3) ¹Das Thema ist aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs zu wählen. ²Es ist vor
der Meldung zur Prüfung mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abzusprechen, die oder
der als Erstgutachterin oder Erstgutachter vorgeschlagen wird. ³Nach Vorschlag des Themas
durch die Kandidatin oder den Kandidaten entscheidet die oder der Vorsitzende der Prü-
fungskommission nach Rücksprache mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehe-
nen Betreuer über das zu stellende Thema. ⁴Das Vorschlagsrecht für das Thema begründet
keinen Rechtsanspruch. ⁵Vor Ablehnung des vorgeschlagenen Themas ist die Kandidatin
bzw. ⁶der Kandidat anzuhören.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das Prüfungsamt bis spätestens zum 15. Okto-
ber. bzw. in begründeten Ausnahmefällen (§ 8, Abs. 1) zum 15. November. ²Der Zeitpunkt
der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin
oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichti-
gen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen
mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um bis zu maximal drei Wochen
verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich
anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass

ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird ein neues Thema ausgegeben.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, mit einer Betreuerin oder einem Betreuer und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu vereinbaren.

(7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Mit der Abgabe der Arbeit schlägt die Kandidatin oder der Kandidat einen Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter nach vorheriger Rücksprache mit dieser oder diesem vor; das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Ebenfalls ist bei der Abgabe zu bestätigen, dass an keiner deutschen oder anderen Hochschule ein Masterabschluss unter Einbeziehung der vorgelegten oder inhaltlich gleichwertigen Masterarbeit erworben worden ist.

(8) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit an die Betreuerin oder den Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter weiter. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 10 Abs. 3 (APO) „nicht ausreichend“ ist. ²Im Wiederholungsfall ist dem Prüfungsamt innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gemäß § 8 Abs. 3 ein neues Thema vorzuschlagen.

§ 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) ¹Modulprüfungen und die Masterarbeit werden gemäß §§ 15 und 16 APO bewertet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen oder Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; sofern einem Teilmodul oder den Modulteilleistungen Anrechnungspunkte oder ein Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilmodulprüfungen oder der einzelnen Modulteilprüfungen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist sie bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) ¹Für die Master-Arbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. ²Die Note der Master-

Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur endgültigen Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. ⁴Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 12 Prüfungskommission

(1) ¹Aufgrund der Interdisziplinarität des Master-Studiengangs Euroculture wird eine eigene Prüfungskommission für den Studiengang gebildet. ²Sie ist für alle Aufgaben und Fragen zuständig, die sich aus der APO und dieser Prüfungsordnung ergeben. ³Sie sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) ¹Der Prüfungskommission besteht aus

- a) jeweils einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder einem prüfungsberechtigten Vertreter der am Studiengang beteiligten Fächer, die oder der jeweils vom Fakultätsrat der Fakultät gewählt wird, der sie oder er angehört;
- b) einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, das vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewählt wird;
- c) einem studentischen Mitglied, dessen Amtszeit ein Semester beträgt.

²Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt vier Semester, die des studentischen Mitglieds ein Semester.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 13 Prüfungsorganisation

Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens ist das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 14 Gesamtergebnis

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 90 Anrechnungspunkte aus den laut Studienordnung erforderlichen Modulen erworben und die Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden wurden. ²Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Master-Prüfung bestanden wird.

(2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Master-Studiengang

- a) ein Pflichtmodul im dritten Versuch endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

- b) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- c) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(3) Das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung“ kann vergeben werden, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Prüfungskommission in Ansehung der gesamten Prüfungsleistungen die Auszeichnung vorschlägt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I:

Modulkatalog

| Modulkatalog MA EURO CULTURE (Anlage zur Prüfungsordnung) | | | | |
|--|---|---|--|---------------|
| Modultitel* | Prüfungsvoraussetzungen (Lernziele, Kompetenzen) | Art und Umfang der Prüfungsleistung** | Um- fang | |
| <p>*Zugangsvoraussetzungen: Zur Sicherstellung der Mobilitätsanforderung sind in der Regel alle Modulprüfungen bis zum Beginn des folgenden Semesters abzuschließen. Für die einzelnen Module gibt es darüber hinaus keine gesondert zu erwerbenden Zugangsvoraussetzungen.</p> <p>** Generelle Voraussetzungen zur Zulassung zu Modulprüfungen sind regelmäßige Teilnahme (maximal zweimaliges entschuldigtes Fehlen)</p> | | | | |
| 1. Studienabschnitt (Semester) | | | | |
| Einführungs- modul | Cultural Heritage and Identity in Europe (Intensivkurs) | Einführung in grundlegende Debatten europäische Einigung und kulturelles Wissen; Einüben in intensives Textverständnis; Angleichung und Verbesserung von Diskussionsstilen in einer „international class“ | Thesepapier (2-3 S.)/Referat | 4 C, 2 SWS |
| | Europe in Cultural Perspective. Ideas, concepts, theories (Seminar) | Kennen lernen interdisziplinärer Perspektiven und Arbeitsweisen („cultural turn“); Einführung in moderne Kulturwissenschaften | Thesepapier (2-3 S.)/Referat | 4 C, 4 SWS |
| | Tutorium | Vertiefung, Betreuung, Ergänzung | | |
| Aufbau- modul I | Contacts within Europe: Das moderne Europa in Bewegung (Seminar) | Grundkenntnisse der sozialen Prozesse im „langen Jahrhundert“ der europäischen Konflikte und Einigung; Problembewusstsein in historischer und kultureller Perspektive mit Blick auf heutige Kontakt- und Konfliktsituationen schulen; Fähigkeit zur problemorientierten Zusammenfassung schulen | 6 Kurzeassays(1-2 S.); Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung(10 S.) | 6 C, 2 SWS |
| | EuroCompetence Ia: Working in Europe (zwei semesterbegleitende Blockveranstaltungen) | Wissenschaftlich begleiteter Einblick in Struktur und Dynamiken des europäischen Arbeitsmarktes Berufs- und Bewerbungskompetenz; Erhöhung der Flexibilität und Mobilitätsbereitschaft; Recherchetechniken vermitteln | Mündliche Präsentation der Arbeitsergebnisse Mündliche Präsentation der Arbeitsergebnisse | 2 C, 1 SWS |
| Aufbau- modul II | Contacts beyond Europe: Transfers and Transformations (Seminar) | Grundkenntnisse der politischen Kultur Europas in transnationaler Perspektive; Problembewusstsein in historischer und kultureller Perspektive mit Blick auf heutige Kontakt- und Konfliktsituationen schulen; gruppenorientiertes Arbeiten und Sozialkompetenz, Erlernen von Moderationstechniken | Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (10 S.) | 4 C, 2 SWS |
| | EuroCompetence Ib: Discussing Europe (semesterbegleitende Blockveranstaltungen) | Vertiefung zu europäischen Institutionen und aktuellen Debatten Diskussionsfähigkeit schulen; Aufarbeitung komplexer Sachverhalte optimieren; Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit verbessern, Aufarbeiten und Präsentation von Thesen; Diskussionssimulationen | Mündliche Präsentation der Arbeitsergebnisse | 2 C, 1 SWS |

| Modultitel* | | Prüfungsvoraussetzungen (Lernziele, Kompetenzen) | Art und Umfang der Prüfungsleistung** | Um- fang |
|--|---|--|--|-------------------------------|
| Inter- diszipli- näres Vertie- fungs- modul I | Wahlpflichtkurs aus regulärem Ver- anstaltungsangebot zum Jahresrahmen- thema (Seminar) | Transfer von Wissen und Methoden; disziplin- übergreifendes Denken schulen; überfachliche Schwerpunktbildung; Vorbereitung IP-Paper | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Haus- arbeit, Thesenpapier oder Klausur oder kleine- re mündliche und schrift- liche Leistungen | 4 C, 2 SWS |
| | Begleitende Vor- lesung | Ergänzung zum Wahlpflichtkurs (nach Möglich- keit im gleichen Fach, aber themennahe Kombi- nationen möglich) | Teilnahme an Vorlesung; keine Prüfung | 2 C, 2 SWS |
| | Integriertes diszi- plinäres Vertie- fungsseminar | Schärfung disziplinärer Profile und Fragestellun- gen; Orientierung für Studierende mit Blick auf Schwerpunkt und Methode der Masterarbeit | Teilnahme an Vorlesung; keine Prüfung | 2 C, 2 SWS |
| 2. Studienabschnitt (Semester) | | | | |
| Vertie- fungs- modul | Europe in the wider world (Seminar) | Kritische Reflexion auf europäisches Selbstver- ständnis unter Einbeziehung transnationaler Perspektiven; Diskussionsfähigkeit und vielsei- tige Befähigung zur Diskussion von historisch- kulturell relevanten Fragen | ausführliches Essay (6 S.) | 4 C, 2 SWS |
| | Kolloquium | Präsentation und Diskussion des IP-Papers | Erstellung des IP-Papers (15 S.), | 2 C, 1 SWS 2C, 1 SWS |
| | Tutorium | Vertiefung, Betreuung, Ergänzung | Teilnahme | 1 SWS |
| Intensiv- pro- gramm | Culture in Europe – European Culture (Intensiv- programme) | Zehntägiges Intensivprogramm; akademische Vortragsfähigkeit; Diskussionsfähigkeit in inter- nationalen Gruppen (Fremdsprachenkompe- tenz) erhöhen; interkultureller Austausch über Gegenstände und Methoden | mündliche Präsentation der Arbeitsergebnisse | 5 C, 2 SWS |
| Projekt- modul I | EuroComp II: Wissenstransfer und Wissen- schaftsmanga- gement – „Con- necting Europe“ (semesterbeglei- tendes Blocksemi- nar) | Einführung in Projektmanagement; projektbe- zogene Beschäftigung mit Inhalten des Stu- diengangs; pointierte Darstellung des Gegen- stands; Organisation einer öffentlichen Veran- staltung und Wissensvermittlung | mündliche Präsentation und Kurzessay (1-2 S.) | 4 C, 3 SWS |
| Projekt- modul II | Praktikum (für Studierende, die Abschluss in Göttingen ma- chen*) | Kennen lernen von Berufsfeldern; eigenständi- ges Erarbeiten von Teilprojekten. | Praktikum mit Vorberei- tung (ohne Benotung) | 7 C |

| Modultitel* | | Prüfungsvoraussetzungen (Lernziele, Kompetenzen) | Art und Umfang der Prüfungsleistung** | Um- fang |
|---|--|--|--|---------------|
| Interdiszi- plinäres Vertie- fungsmo- dul II | Wahlpflichtkurs aus Veranstaltungen von Kooperations-Master-Programmen (Seminar; Ergänzung zu Europe in the Wider World) | Methodische Vertiefung zu Fragen des kulturellen Austausches und Kontaktes sowie der politischen und sozialen Implikationen; Erweiterung der interdisziplinären Perspektive | Referat mit Ausarbeitung (10 S.) oder Hausarbeit (15 S.) | 4 C, 2 SWS |
| | Einführung in interkulturelle Kommunikation (semesterbegleitende Blockveranstaltungen; Euro-competence) | Sensibilisierung für Aspekte von „contact settings“ in Kommunikations- und Begegnungssituationen; Reflexion auf historisch- und politisch-kulturelle Bedeutung von Kommunikationsprozessen | mündliche Präsentation der Arbeitsergebnisse | 2 C, 1 SWS |
| 3. Studienabschnitt (Semester) | | | | |
| Projekt- modul III | Praktikum | Bericht und Nachbereitung | Abschlussbericht (15 S.) | 5 C |
| Examens- modul | Masterarbeit | Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten wird unter Beweis gestellt; Verteidigung der Arbeit in mündlicher Prüfung sowie dort Diskussion von zwei weiteren fachübergreifenden Themen. | Masterarbeit; | 20 C |
| | Kolloquium | Wissenschaftliche Betreuung der Masterarbeiten, Feedback aus Studiengruppe; Präsentation wissenschaftlicher Thesen und Sachverhalte auf fortgeschrittenem Niveau | Präsentation „work in progress“ der MA-Arbeit | 5 C, 2 SWS |

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 09.08.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.08.2006 die Studienordnung für den Master-Studiengang Euroculture genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

**Studienordnung
für den Master-Studiengang Euroculture****§ 1 Geltungsbereich**

¹Diese Ordnung regelt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des interdisziplinären Master-Studiengangs Euroculture. ²Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird der Hochschulgrad „Master of Arts,, in Euroculture verliehen.

§ 2 Prüfungskommission

Für die verwaltungsmäßige Durchführung sowie die Auslegung dieser Ordnung ist die Prüfungskommission zuständig.

§ 3 Vertretung des Studiengangs an der Georg-August-Universität Göttingen

¹Das Studienprogramm Euroculture ist als interdisziplinäres Programm konzipiert, an dem die Fächer Deutsche Philologie, Skandinavistik, Geschichte, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft und Theologie beteiligt sind. ²Der Master-Studiengang Euroculture wird vom wissenschaftlichen Personal der beteiligten Fakultäten getragen. ³Das Studienprogramm wird in Kooperation mit den folgenden europäischen Partneruniversitäten ausgerichtet: Straßburg (Frankreich), San Sebastian (Spanien), Groningen (Niederlande), Olmütz (Tschechische Republik), Krakau (Polen), Uppsala (Schweden) und Udine (Italien). ⁴Der Studiengang steht weiteren europäischen Universitäten zur Teilnahme offen.

§ 4 Ziele der Ausbildung

(1) Der Master-Studiengang Euroculture ist ein weiterführender Studiengang. Das Studienprogramm vermittelt Einsichten in interdisziplinäre Fragestellungen und Arbeitsweisen.

(2) ¹Das Anliegen des Studienprogramms Euroculture ist dabei ein dreifaches. ²Es handelt sich

- a) um ein politisches Projekt: ein eigenes, substantielles Element des europäischen Einigungsprozesses im Bildungswesen;
- b) um ein Ausbildungsprojekt: die Vermittlung einer neuen, in die Zukunft weisenden Qualifikation für die teilnehmenden Studierenden, die sowohl deren Arbeitsmarktchancen verbessern als auch deren politische und gesellschaftliche Kompetenzen im Einigungsprozess steigern helfen soll;
- c) um ein akademisches Projekt: in diesem Zusammenhang eine kritische Begleitung des europäischen Einigungsprozesses, die es ermöglicht, neue Entwicklungen mit einzubeziehen und im Rahmen des Curriculums kritisch zu hinterfragen.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, das dritte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit. ²Dabei wird in der Regel das erste Semester an der Heimatuniversität, das zweite an einer der beteiligten Partneruniversitäten und das dritte wahlweise an der Partner- oder Heimatuniversität studiert.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 90 Anrechnungspunkten (entsprechende den Regelungen des European Credit Transfer System, ECTS-Credits; abgekürzt: C). ²Das Studium schließt mit der Masterarbeit (20 C) in der Regel im dritten Semester ab.
- (3) Neben fachwissenschaftlichen und berufsorientierten Qualifikationen in Pflichtmodulen von Euroculture sind Wahlpflichtmodule des allgemeinen Veranstaltungsangebotes aus den beteiligten Disziplinen zu belegen.
- (4) ¹Die Lehrenden ermöglichen den Studierenden, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die studienbegleitenden Leistungsanforderungen kontinuierlich zu absolvieren und somit die Regelstudienzeit einzuhalten. ²Dazu gehört auch eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 6 Lehr- und Studienformen

- (1) Hauptformen des Lehrens sind Seminare, Vorlesungen, Kolloquien, Tutorien und ein Intensivkurs.
- (2) ¹Zwischen dem zweiten und dritten Semester müssen die Studierenden ein achtwöchiges betreutes Praktikum absolvieren. ²Im Anschluss an das Praktikum findet eine Nachbereitung statt, in deren Rahmen die Studierenden einen Praktikumsbericht verfassen.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) ¹Für die fachliche Studienberatung benennt der Studiengang Euroculture eine Studienberaterin oder einen Studienberater. ²Für die allgemeine Studienberatung steht den Studieren-

den die zentrale Studienberatung (ZSb) der Georg-August-Universität zur Verfügung.
³Außerdem bieten die beteiligten Fakultäten Studien- und Prüfungsberatungen an.

(2) ¹Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen der beteiligten Fakultäten sind darüber hinaus zur individuellen Studienfachberatung verpflichtet. ²Beratungen dieser Art dienen auch dem Zweck, den zügigen Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

§ 8 Fremdsprachen und Auslandsstudium

(1) Beherrschung der englischen Sprache (Zulassungsordnung § 2, Abs. 3) ist Voraussetzung der Aufnahme des Euroculture-Studiums.

(2) Den Studierenden wird empfohlen, auch die Landessprache der von ihnen besuchten Partneruniversität zu erlernen bzw. bereits über diese Kenntnisse zu verfügen.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) Das erste Semester besteht aus folgenden Modulen (insgesamt 30 C):

a) Pflichtmodule

Einführungsmodul (8 C)

- Intensivkurs: Cultural Heritage and Identity in Europe
- Seminar: Europe in Cultural Perspective. Ideas, Concepts, Theories
- Tutorium

Aufbaumodul I (8 C)

- Seminar: Contacts within Europe: das moderne Europa in Bewegung
- Blockseminar: EuroCompetece I a: Working in Europe

Aufbaumodul II (6 C)

- Seminar: Contacts beyond Europe: Transfers and Transformations
- Blockseminar: EuroCompetece I b: Discussing Europe

b) Pflichtmodul mit Wahlelementen

Interdisziplinäres Vertiefungsmodul I (8 C)

- Wahlpflichtkurs (Seminar) zum Jahresrahmenthema aus dem regulären Veranstaltungsangebot der Universität Göttingen
- Begleitende Vorlesung aus dem regulären Veranstaltungsangebot der Universität Göttingen
- Integriertes disziplinäres Vertiefungsseminar

(3) Das zweite Semester besteht aus folgenden Modulen (insgesamt 30C):

a) Pflichtmodule

Vertiefungsmodul (8 C)

- Seminar: Europe in the wider World

- Kolloquium

- Tutorium

Intensivprogramm: Culture in Europe – European Culture (5 C)

Projektmodul I (4 C)

- Blockseminar: EuroCompetence II: Wissenstransfer und Wissenschaftsmanagement – “Connecting Europe”

Projektmodul II (7 C)

- Praktikum

b) Pflichtmodul mit Wahlelementen

Interdisziplinäres Vertiefungsmodul II (6 C)

- Seminar aus Veranstaltungen von Kooperations-Master-Programmen

- Blockveranstaltung: Einführung in die Interkulturelle Kommunikation

(4) Das dritte Semester besteht aus folgenden Modulen (insgesamt 30 C):

Pflichtmodule:

Projektmodul III (5 C)

- Praktikumsabschlussbericht

Examensmodul (25 C)

- Masterarbeit

- Kolloquium

§ 10 Abschluss des Studiums

Die Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Euroculture den akademischen Grad „Master of Arts“ in Euroculture.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

**Anlage I:
Studienverlaufsplan**

| MA-Studiengang Euroculture | | | | |
|-----------------------------------|---|---|--|---|
| | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Sem. | Cultural Heritage and Identity in Europe (zweite Oktoberwoche) (2 SWS) 4 C | Europe in Cultural Perspective. Ideas, concepts, theories (Seminar) (4 SWS) 4 C | Contacts within Europe: Das moderne Europa in Bewegung (Seminar) (2 SWS) 4 C | Contacts beyond Europe: Transfers und Transformationen (Seminar) (2 SWS) 4 C |
| | Wahlpflichtkurs aus regulärem Veranstaltungsangebot zum Jahresrahmenthema (Seminar) (2 SWS) 4 C | Tutorium (2 SWS) 2 C | Begleitende Vorlesung (2 SWS) 2 C | Integriertes Disziplinäres Vertiefungsseminar (2 SWS) 2 C |
| 30 C | EuroCompetence Ia: Working in Europe (zwei BV; 1 SWS) 2 C | EuroCompetence Ib: Discussing Europe (eine BV; 1 SWS) 2 C | | |
| 2. Sem. | Culture in Europe – European Culture (10 Tage Anfang Juni) (2 SWS) 5 C | Praktikum 7 C | Europe in the wider world (Seminar) (2 SWS) 4 C | Wahlpflichtkurs aus Veranstaltungen von Kooperations-Master-Programmen (2 SWS) 4 C |
| 30 C | Tutorium (2 SWS) 2 C | Kolloquium Erstellung IP-Paper 1 SWS, 2 C | Einführung in interkulturelle Kommunikation (zwei BV, 1 SWS) 2 C | EuroComp II: Wissenstransfer und Wissenschaftsmanagement: „Connecting Europe“ (3 SWS) 4 C |
| 3. Sem. 30 C | Praktikumsbericht 5 C | Examens-kolloquium (2 SWS) 5 C | Masterarbeit 20 C | |

Insgesamt 90 Credits

Anlage II:

Modulhandbuch

| | | | |
|---|---|----------------------|--|
| Georg-August-Universität Göttingen Studiengang: Master of Arts in Euroculture Einführungsmodul, 1. Semester (Wintersemester) | | | |
| Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Einführung in grundlegende Debatten europäische Einigung und kulturelles Wissen; Einüben in intensives Textverständnis; Angleichung und Verbesserung von Diskussionsstilen in einer „international class“; Kennen lernen interdisziplinärer Perspektiven und Arbeitsweisen („cultural turn“); Einführung in moderne Kulturwissenschaften; Vertiefung, Betreuung, Ergänzung. | Credits/SWS insgesamt 8 C, 6 SWS | | |
| Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Teilmodul: “Cultural Heritage and Identity in Europe” | Credits/SWS Einzel 4 C, 2 SWS | | |
| <table border="1"> <tr> <td>Intensivkurs</td> </tr> <tr> <td>Wechselnde DozentInnen, Lehrauftrag</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1:Thesenpapier (2-3S.) /Referat</td> </tr> </table> | | Intensivkurs | Wechselnde DozentInnen, Lehrauftrag |
| Intensivkurs | | | |
| Wechselnde DozentInnen, Lehrauftrag | | | |
| Teilmodulprüfung zu 1:Thesenpapier (2-3S.) /Referat | | | |
| 2. Teilmodul: “Europe in Cultural Perspective. Ideas, concepts, theories” | 4 C, 4 SWS | | |
| <table border="1"> <tr> <td>Seminar und Tutorium</td> </tr> <tr> <td>Wechselnde Dozentinnen und Dozenten, Lehrauftrag und Tutor</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 2: Thesenpapier (2-3S.) /Referat</td> </tr> </table> | | Seminar und Tutorium | Wechselnde Dozentinnen und Dozenten, Lehrauftrag und Tutor |
| Seminar und Tutorium | | | |
| Wechselnde Dozentinnen und Dozenten, Lehrauftrag und Tutor | | | |
| Teilmodulprüfung zu 2: Thesenpapier (2-3S.) /Referat | | | |
| Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul | Zugangsvoraussetzungen Keine | | |
| Wiederholbarkeit Frühestens in der vorlesungsfreien Zeit dieses Semesters | Verwendbarkeit Studiengang „Master of Arts in Euroculture“ | | |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Wintersemester | Dauer das Modul wird innerhalb von einem Semester abgeschlossen | | |
| Sprache Englisch | Maximale Studierendenzahl 20 Studierende | | |
| Modulverantwortliche Director of Studies, Herr Prof. Dr. Reese-Schäfer | | | |

| | | | | | | |
|--|---|---------------|---|--|--|--|
| Georg-August-Universität Göttingen Studiengang: Master of Arts in Euroculture Interdisziplinäres Vertiefungsmodul I, 1. Semester (Wintersemester) | | | | | | |
| Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Transfer von Wissen und Methoden; disziplinübergreifendes Denken schulen; überfachliche Schwerpunktbildung; Vorbereitung IP-Paper; Ergänzung zum Wahlpflichtkurs (nach Möglichkeit im gleichen Fach, aber themennahe Kombinationen möglich); Schärfung disziplinärer Profile und Fragestellungen; Orientierung für Studierende mit Blick auf Schwerpunkt und Methode der Masterarbeit. | Credits/SWS insgesamt 8 C 6 SWS | | | | | |
| Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Teilmodul: Wahlpflichtkurs aus regulärem Veranstaltungsangebot zum Jahresrahmenthema | Credits/SWS Einzel | | | | | |
| <table border="1"> <tr> <td>Seminar</td> <td rowspan="2">4 C, 2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Wechselnde Dozentinnen und Dozenten aus den beteiligten Disziplinen</td> </tr> <tr> <td>Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit, Teilmodulprüfung zu 1: Thesenpapier oder Klausur oder kleinere mündliche und schriftliche Leistungen</td> <td></td> </tr> </table> | Seminar | 4 C, 2 SWS | Wechselnde Dozentinnen und Dozenten aus den beteiligten Disziplinen | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit, Teilmodulprüfung zu 1: Thesenpapier oder Klausur oder kleinere mündliche und schriftliche Leistungen | | |
| Seminar | 4 C, 2 SWS | | | | | |
| Wechselnde Dozentinnen und Dozenten aus den beteiligten Disziplinen | | | | | | |
| Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit, Teilmodulprüfung zu 1: Thesenpapier oder Klausur oder kleinere mündliche und schriftliche Leistungen | | | | | | |
| 2. Teilmodul: Begleitende Vorlesung | | | | | | |
| <table border="1"> <tr> <td>semesterbegleitende Blockveranstaltungen</td> <td rowspan="2">2 C, 2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Wechselnde Dozentinnen und Dozenten aus den beteiligten Disziplinen</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 2: Teilnahme an Vorlesung; keine Prüfung</td> <td></td> </tr> </table> | semesterbegleitende Blockveranstaltungen | 2 C, 2 SWS | Wechselnde Dozentinnen und Dozenten aus den beteiligten Disziplinen | Teilmodulprüfung zu 2: Teilnahme an Vorlesung; keine Prüfung | | |
| semesterbegleitende Blockveranstaltungen | 2 C, 2 SWS | | | | | |
| Wechselnde Dozentinnen und Dozenten aus den beteiligten Disziplinen | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 2: Teilnahme an Vorlesung; keine Prüfung | | | | | | |
| 3. Teilmodul: Integriertes disziplinäres Vertiefungsseminar | | | | | | |
| <table border="1"> <tr> <td>Seminar</td> <td rowspan="2">2 C, 2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Fachvertreter der beteiligten Fakultäten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 3: Teilnahme; keine Prüfung</td> <td></td> </tr> </table> | Seminar | 2 C, 2 SWS | Fachvertreter der beteiligten Fakultäten | Teilmodulprüfung zu 3: Teilnahme; keine Prüfung | | |
| Seminar | 2 C, 2 SWS | | | | | |
| Fachvertreter der beteiligten Fakultäten | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 3: Teilnahme; keine Prüfung | | | | | | |
| Wahlmöglichkeiten | Zugangsvoraussetzungen | | | | | |
| Wahlpflichtmodul | Keine | | | | | |
| Wiederholbarkeit | Verwendbarkeit | | | | | |
| Frühestens in der vorlesungsfreien Zeit dieses Semesters | Studiengang „Master of Arts in Euroculture“ | | | | | |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage | Dauer | | | | | |
| jedes Wintersemester | das Modul wird innerhalb von einem Semester abgeschlossen | | | | | |
| Sprache | Maximale Studierendenzahl | | | | | |
| Englisch, Deutsch | 20 Studierende | | | | | |
| Modulverantwortliche Director of Studies, Herr Prof. Dr. Reese-Schäfer | | | | | | |

| | | | | |
|--|---|--------------------|---|--|
| Georg-August-Universität Göttingen Studiengang: Master of Arts in Euroculture Intensivprogramm, 2. Semester (Sommersemester) | | | | |
| Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Zehntägiges Intensivprogramm; akademische Vortragsfähigkeit; Diskussionsfähigkeit in internationalen Gruppen (Fremdsprachenkompetenz) erhöhen; interkultureller Austausch über Gegenstände und Methoden. | Credits/SWS insgesamt 5 C 2 SWS | | | |
| Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Teilmodul: „Culture in Europe – European Culture“ | Credits/SWS Einzel 5 C, 2 SWS | | | |
| <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Intensivprogramm</td> </tr> <tr> <td>Externe Referenten</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1: mündliche Präsentation der Arbeitsergebnisse</td> </tr> </table> | Intensivprogramm | Externe Referenten | Teilmodulprüfung zu 1: mündliche Präsentation der Arbeitsergebnisse | |
| Intensivprogramm | | | | |
| Externe Referenten | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 1: mündliche Präsentation der Arbeitsergebnisse | | | | |
| Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul | Zugangsvoraussetzungen ein abgeschlossenes erstes Semester | | | |
| Wiederholbarkeit Frühestens in der vorlesungsfreien Zeit dieses Semesters | Verwendbarkeit Studiengang „Master of Arts in Euroculture“ | | | |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Sommersemester | Dauer das Modul wird innerhalb von einem Semester abgeschlossen | | | |
| Sprache Englisch | Maximale Studierendenzahl 20 Studierende | | | |
| Modulverantwortliche Director of Studies, Herr Prof. Dr. Reese-Schäfer | | | | |

| | | | | | | |
|---|---|--|---------------|--|--|--|
| Georg-August-Universität Göttingen Studiengang: Master of Arts in Euroculture Projektmodul I, 2. Semester (Sommersemester) | | | | | | |
| Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Einführung in Projektmanagement; projektbezogene Beschäftigung mit Inhalten des Studiengangs; pointierte Darstellung des Gegenstands; Organisation einer öffentlichen Veranstaltung und Wissensvermittlung. | Credits/SWS insgesamt 4 C, 3 SWS | | | | | |
| Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Teilmodul: „EuroComp II: Wissenstransfer und Wissenschaftsmangement – Connecting Europe“ | Credits/SWS Einzel | | | | | |
| <table border="1"> <tr> <td>semesterbegleitendes Blockseminar</td> <td rowspan="3"> <table border="1"> <tr> <td>4 C, 3 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>Wechselnde Dozentinnen und Dozenten, Lehrauftrag</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1: mündliche Präsentation und Kurzessay (1-2 S.)</td> </tr> </table> | semesterbegleitendes Blockseminar | <table border="1"> <tr> <td>4 C, 3 SWS</td> </tr> </table> | 4 C, 3 SWS | Wechselnde Dozentinnen und Dozenten, Lehrauftrag | Teilmodulprüfung zu 1: mündliche Präsentation und Kurzessay (1-2 S.) | |
| semesterbegleitendes Blockseminar | <table border="1"> <tr> <td>4 C, 3 SWS</td> </tr> </table> | | 4 C, 3 SWS | | | |
| 4 C, 3 SWS | | | | | | |
| Wechselnde Dozentinnen und Dozenten, Lehrauftrag | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 1: mündliche Präsentation und Kurzessay (1-2 S.) | | | | | | |
| Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul | Zugangsvoraussetzungen ein abgeschlossenes erstes Semester | | | | | |
| Wiederholbarkeit Frühestens in der vorlesungsfreien Zeit dieses Semesters | Verwendbarkeit Studiengang „Master of Arts in Euroculture“ | | | | | |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Sommersemester | Dauer das Modul wird innerhalb von einem Semester abgeschlossen | | | | | |
| Sprache Englisch | Maximale Studierendenzahl 20 Studierende | | | | | |
| Modulverantwortliche Director of Studies, Herr Prof. Dr. Reese-Schäfer | | | | | | |

| | | | | | |
|---|--|-------------------|---|--|---|
| Georg-August-Universität Göttingen Studiengang: Master of Arts in Euroculture Projektmodul II, 2. Semester (Sommersemester) | | | | | |
| Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Kennen lernen von Berufsfeldern; eigenständiges Erarbeiten von Teilprojekten. | Credits/SWS insgesamt 7 C (8 Wochen) | | | | |
| Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Teilmodul: Praktikum <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>achtwöchiges Praktikum</td> <td style="text-align: center;">7 C (8 Wochen)</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1: Praktikum mit Vorbereitung (ohne Benotung)</td> <td></td> </tr> </table> | achtwöchiges Praktikum | 7 C (8 Wochen) | Teilmodulprüfung zu 1: Praktikum mit Vorbereitung (ohne Benotung) | | Credits/SWS Einzel |
| achtwöchiges Praktikum | 7 C (8 Wochen) | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 1: Praktikum mit Vorbereitung (ohne Benotung) | | | | | |
| Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul | Zugangsvoraussetzungen ein abgeschlossenes erstes Semester | | | | |
| Wiederholbarkeit Frühestens in der vorlesungsfreien Zeit dieses Semesters | Verwendbarkeit Studiengang „Master of Arts in Euroculture“ | | | | |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Sommersemester | Dauer das Modul wird innerhalb von einem Semester abgeschlossen | | | | |
| Sprache Englisch | Maximale Studierendenzahl 20-30 Studierende (für Studierende, die Abschluss in Göttingen machen) | | | | |
| Modulverantwortliche Director of Studies, Herr Prof. Dr. Reese-Schäfer | | | | | |

| | |
|--|--|
| Georg-August-Universität Göttingen Studiengang: Master of Arts in Euroculture Interdisziplinäres Vertiefungsmodul II, 2. Semester (Sommersemester) | |
| Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Methodische Vertiefung zu Fragen des kulturellen Austausches und Kontaktes sowie der politischen und sozialen Implikationen; Erweiterung der interdisziplinären Perspektive; Sensibilisierung für Aspekte von „contact settings“ in Kommunikations- und Begegnungssituationen; Reflexion auf historisch- und politisch-kulturelle Bedeutung von Kommunikationsprozessen. | Credits/SWS insgesamt 6 C, 3 SWS |
| Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Teilmodul: „Wahlpflichtkurs aus Veranstaltungen von Kooperations-Master-Programmen“ | Credits/SWS Einzel <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">4 C, 2 SWS</div> |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-bottom: 5px;">Seminar; Ergänzung zu „Europe in the Wider World“ Wechselnde Dozentinnen und Dozenten, Lehrauftrag</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">Teilmodulprüfung zu 1: Referat mit Ausarbeitung (10 S.) oder Hausarbeit (15 S.)</div> | |
| 2. Teilmodul: „Einführung in interkulturelle Kommunikation“ | <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">2 C, 1 SWS</div> |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-bottom: 5px;">Semester begleitende Blockveranstaltungen Wechselnde Dozentinnen und Dozenten, Lehrauftrag</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">Teilmodulprüfung zu 2: mündliche Präsentation der Arbeitsergebnisse</div> | |
| Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul | Zugangsvoraussetzungen ein abgeschlossenes erstes Semester |
| Wiederholbarkeit Frühestens in der vorlesungsfreien Zeit dieses Semesters | Verwendbarkeit Studiengang „Master of Arts in Euroculture“ |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Sommersemester | Dauer das Modul wird innerhalb von einem Semester abgeschlossen |
| Sprache Englisch, Deutsch | Maximale Studierendenzahl 20 Studierende |
| Modulverantwortliche Director of Studies, Herr Prof. Dr. Reese-Schäfer | |

| | | | | | |
|---|--|-----|---|--|--|
| Georg-August-Universität Göttingen Studiengang: Master of Arts in Euroculture Projektmodul III, 3. Semester (Wintersemester) | | | | | |
| Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Bericht und Nachbereitung. | Credits/SWS insgesamt 5 C | | | | |
| Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Teilmodul: Praktikum | Credits/SWS Einzel | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Praktikum</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5 C</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Teilmodulprüfung zu 1: Abschlussbericht (15 S.)</td> </tr> </table> | Praktikum | 5 C | Teilmodulprüfung zu 1: Abschlussbericht (15 S.) | | |
| Praktikum | 5 C | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 1: Abschlussbericht (15 S.) | | | | | |
| Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul | Zugangsvoraussetzungen ein abgeschlossenes zweites Semester | | | | |
| Wiederholbarkeit Frühestens in der vorlesungsfreien Zeit dieses Semesters | Verwendbarkeit Studiengang „Master of Arts in Euroculture“ | | | | |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Sommersemester | Dauer das Modul wird innerhalb von einem Semester abgeschlossen | | | | |
| Sprache Englisch | Maximale Studierendenzahl 20-30 Studierende (für Studierende, die Abschluss in Göttingen machen) | | | | |
| Modulverantwortliche Director of Studies, Herr Prof. Dr. Reese-Schäfer | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|--|---|------|--|--|--|---------------|--|--|---------------------------|
| Georg-August-Universität Göttingen Studiengang: Master of Arts in Euroculture Examensmodul, 3. Semester (Wintersemester) | | | | | | | | | |
| Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten wird unter Beweis gestellt; Verteidigung der Arbeit in mündlicher Prüfung sowie dort Diskussion von zwei weiteren fachübergreifenden Themen. Wissenschaftliche Betreuung der Masterarbeiten, Feedback aus Studiengruppe; Präsentation wissenschaftlicher Thesen und Sachverhalte auf fortgeschrittenem Niveau. | Credits/SWS insgesamt 25 C, 2 SWS | | | | | | | | |
| Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Teilmodul: Masterarbeit <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Masterarbeit</td> <td style="text-align: center;">25 C</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1: Masterarbeit (60-80 S.)</td> <td></td> </tr> </table> 2. Teilmodul: Kolloquium <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Kolloquium, Director of Studies und Fachvertreter der beteiligten Fakultäten</td> <td style="text-align: center;">5 C, 2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 2: Präsentation „work in progress“ der MA-Arbeit</td> <td></td> </tr> </table> | Masterarbeit | 25 C | Teilmodulprüfung zu 1: Masterarbeit (60-80 S.) | | Kolloquium, Director of Studies und Fachvertreter der beteiligten Fakultäten | 5 C, 2 SWS | Teilmodulprüfung zu 2: Präsentation „work in progress“ der MA-Arbeit | | Credits/SWS Einzel |
| Masterarbeit | 25 C | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 1: Masterarbeit (60-80 S.) | | | | | | | | | |
| Kolloquium, Director of Studies und Fachvertreter der beteiligten Fakultäten | 5 C, 2 SWS | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 2: Präsentation „work in progress“ der MA-Arbeit | | | | | | | | | |
| Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul | Zugangsvoraussetzungen ein abgeschlossenes zweites Semester | | | | | | | | |
| Wiederholbarkeit Frühestens in der vorlesungsfreien Zeit dieses Semesters | Verwendbarkeit Studiengang „Master of Arts in Euroculture“ | | | | | | | | |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Sommersemester | Dauer das Modul wird innerhalb von einem Semester abgeschlossen | | | | | | | | |
| Sprache Englisch | Maximale Studierendenzahl 20-30 Studierende | | | | | | | | |
| Modulverantwortliche Director of Studies, Herr Prof. Dr. Reese-Schäfer | | | | | | | | | |

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 09.08.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.08.2006 die Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

**Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften
an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einer an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Disziplin erbracht.

§ 2 Hochschulgrad

(1) ¹Die Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc. pol.) oder den Grad eines Doctors of Philosophy, abgekürzt PhD. ²Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften auch ehrenhalber verleihen (Dr. disc. pol. h. c.).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 7, welcher der akademischen Grade nach Abs. 1 verliehen werden soll.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiengangs

¹Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester. ²Umfang und Art des Studienprogramms werden in der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften festgelegt.

§ 4 Prüfungsleistungen

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) ¹Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Die Prüfung wird in der Regel als Disputation durchgeführt.

§ 5 Graduiertenausschuss

(1) ¹Der Graduiertenausschuss besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen. ³Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewählt.

(2) Der Graduiertenausschuss unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

Teil II

Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium gemäß der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften ordnungsgemäß absolviert hat (die Studienordnung enthält Anerkennungsregeln für Äquivalente der Module des Studiengangs),
- c) Nebenbestimmungen, die ihr oder ihm nach § 3 Abs. 4 der Zugangsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt hat,
- d) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate ist, vorlegt.

§ 7 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation),

- b) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 und die Namen der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer,
- c) der Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften,
- d) eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde (§ 11).

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet die Studiendekanin oder der Studiendekan über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 13. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) ¹Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. ²Über die Zulassung verständigt die Dekanatsverwaltung die Betreuerin oder den Betreuer.

(5) ¹Die Zurücknahme eines Promotionsgesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

Teil III

Dissertation

§ 8 Dissertation, kumulative Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fach zu wählen, das an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.

(2) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein.

(3) ¹Eine Gemeinschaftsarbeit kann als selbstständige wissenschaftliche Leistung anerkannt werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Doktorandin oder jedes einzelnen Doktoranden als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. ²Jeder Beitrag ist wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(5) ¹Im Ausnahmefall gilt als Dissertation auch die Vorlage von vier thematisch eigenständigen wissenschaftlichen Publikationen, die in Fachzeitschriften mit Peer-Review angenommen worden sind, und für die die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige

Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, unter der Voraussetzung, dass die Betreuerin oder der Betreuer schriftlich bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen (kumulative Dissertation). ²Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ³Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zu Grunde liegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen. ⁴§ 7 Abs. 2 lit. a) gilt entsprechend.

§ 9 Dauer

¹Die Promotion soll nicht länger als drei Jahre dauern. ²Auf begründeten Antrag an die Studiendekanin oder den Studiendekan kann diese Frist vor Ablauf der drei Jahre verlängert werden. ³Über die Verlängerung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Anhörung des Graduiertenausschusses.

§ 10 Veröffentlichung vor Einreichung

Teile der Dissertation dürfen mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers vorab veröffentlicht werden.

§ 11 Versicherung

Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

„Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“

§ 12 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Für die Betreuung während der Promotionszeit ist ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) vorgesehen, der in der Regel aus zwei Lehrenden der Fakultät besteht. ²Eine oder einer der Lehrenden wird zu der oder dem Hauptbetreuenden der Doktorandin oder des Doktoranden bestellt. ³Eine dritte Person kann hinzugezogen werden; sie kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden einem verwandten Fach oder einer anderen universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören. ⁴Über die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. ²Eine Änderung der Betreuerin oder des Betreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist.

§ 13 Begutachtung, Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, die prüfungsbefugt gemäß § 14 und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Committees) sind. ²In Ausnahmefällen benennt sie oder er weitere Gutachterinnen oder Gutachter. ³Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die oder der Hauptbetreuende des Betreuungsausschusses.

(2) Die Prüfungskommission wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestellt und besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern aus wenigstens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung.

§ 14 Prüfungsberechtigung

(1) ¹Prüfungsbefugt sind Mitglieder und Angehörige der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die habilitierten Mitglieder und Angehörigen (außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten) und die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Georg-August-Universität Göttingen, und zwar auch, soweit sie bereits entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden. ²Bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang an eine andere Universität können auch ehemalige Mitglieder des Lehrkörpers zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden. ³Zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer kann auch bestellt werden, wer ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen hat und demgemäß mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist.

(2) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter sowie die Prüfenden sollen der Fakultät angehören. ²Sofern die vorgelegte Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist wenigstens eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter einer anderen Fakultät zur Begutachtung heranzuziehen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann zur Gutachterin oder zum Gutachter

sowie zur Prüferin oder zum Prüfer auch ein Mitglied einer auswärtigen Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden.

(3) Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Georg-August-Universität Göttingen sein.

§ 15 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers

(1) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht fortführen, so bestellt die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 16 Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von höchstens drei Monaten nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstatten und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) ¹Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit zu benoten (vgl. § 24 Abs. 2). ²Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen.

§ 17 Auslegungsfrist

(1) ¹Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 16 Abs. 1 lässt die Studiendekanin oder der Studiendekan den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur Einsicht in die Gutachten fest. ²Die Mitglieder des Gradiertenausschusses nehmen Einsicht in die ausliegenden Dissertationen und Gutachten.

(2) Erfolgen in der Auslegungsfrist keine Einwendungen, teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Ablauf der Auslegungsfrist der Doktorandin oder dem Doktoranden auf deren oder dessen Wunsch die Noten der Gutachten mit.

§ 18 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Einwendungen gegen die Benotung, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen.
- (2) Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.
- (3) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie angenommen oder abgelehnt.
- (4) Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig, entscheidet die Prüfungskommission, bei Stimmengleichheit entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- (5) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der von der Prüfungskommission bestimmten Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.
- (6) Im Falle der Ablehnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19 Aktenexemplar

Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

Teil IV

Mündliche Prüfung

§ 20 Form der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung wird in der Regel als Disputation durchgeführt. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden findet die Prüfung als Rigorosum statt. ³Es erstreckt sich auf drei in der Regel an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretene Fächer. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die zu prüfenden Fächer.
- (2) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 21 Termin

¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Beendigung des Verfahrens nach §§ 16, 17 und 18 fest. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als 16 Wochen nach der Zulassung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan gemäß § 7 Abs. 3 erfolgen.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und dass sie oder er wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken kann.

(2) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern und hierzu Fragen beantworten. ³Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fächer betreffen. ⁴Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(3) ¹Das Rigorosum (§ 20 Abs. 1) erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. ²Hauptfach ist dasjenige Prüfungsfach, dem das Dissertationsthema angehört. ³Eines der beiden Nebenfächer kann aus einer anderen Fakultät gewählt werden. ⁴Über die Prüfungsfächer entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. ⁵Doktorandinnen oder Doktoranden sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden anwesend sein.

(4) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(6) Die mündliche Prüfung muss von mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift von einem Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen.

§ 23 Dauer

(1) ¹Die Disputation bzw. ²das Rigorosum dauert zwei Zeitstunden. ³In einem Rigorosum dauert die Prüfung im Fach der Dissertation etwa 60 Minuten, in den beiden weiteren Fächern je etwa 30 Minuten.

(2) Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit gem. § 8 Abs. 3 ist eine gemeinsame Prüfung im Umfang von vier Zeitstunden möglich.

§ 24 Einzelnote und Gesamturteil der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.

(2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

| | |
|---------------------------------|------|
| summa cum laude (ausgezeichnet) | (0) |
| magna cum laude (sehr gut) | (1) |
| cum laude (gut) | (2) |
| rite (bestanden) | (3). |

²Die Noten können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note rite) vermindert werden.

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachter:

| | |
|-------------------|------------------|
| bis einschl. 0,50 | summa cum laude, |
| bis einschl. 1,50 | magna cum laude, |
| bis einschl. 2,50 | cum laude, |
| bis einschl. 3,00 | rite. |

(4) ¹Die Note des Rigorosums ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsfächer. ²Dabei wird das Hauptfach mit dem Faktor 2, die beiden Nebenfächer jeweils mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen (2:1).

(5) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung (Disputation oder Rigorosum) und dem Mittelwert der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. ²Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen (2:1). ³Für die Feststellung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend.

(6) Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt.

§ 25 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei ungenügenden Kenntnissen wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; Erfolgreiche Prüfungen in einem Promotionsverfahren an anderen

Hochschulen werden auf die Prüfung im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität angerechnet. ³Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die Promotion als gescheitert.

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung, die zur erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gem. § 6 erforderlichen Leistungen (Studienleistungen) zu erbringen, so soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer verlängerten Studienzeit oder anderen Form erbringen können. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Die Entscheidung trifft der Graduiertenausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) danach keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur

Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen,
entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 bis 5 dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranten keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

Teil V

Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 27 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung sollte die Doktorandin oder der Doktorand Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen berücksichtigen. ²Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat auf einem Revisionschein zu bestätigen, dass die Arbeit und die Zusammenfassungen nach Abs. ³6 den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügen.

(3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbstständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A 5 oder die Veröffentlichung im Internetarchiv der SUB Göttingen.

(4) Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform durch Fakultätsratsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. ³Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Ablieferungsfrist verlängern. ⁵Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(6) ¹Mit den Pflichtexemplaren der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand zwei Zusammenfassungen von in der Regel je einer DIN A 4-Seite Länge einzureichen und zwar eine in deutscher und eine in englischer Sprache. ²Diese sind von der Fakultät zu veröffentlichen.

(7) ¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss

ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss.³Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen.⁴Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

§ 28 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 3) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 4), auf Antrag jeweils mit einer englischen Übersetzung.²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle im Dekanat einsehen.

§ 30 Täuschung

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Prüfung zum eigenen oder fremden Vorteil getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fakultätsrat nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Doktorandin oder der Doktorand getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Der Doktorgrad kann auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

§ 31 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird vom Fakultätsrat verliehen, wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (darunter auch zwei Drittel der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer) beschließen.²Der Fakultätsrat verfasst hierzu Durchführungsbestimmungen.

(2) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht.²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

Teil VI

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät

§ 32 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko- Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
2. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 33 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 34 anzuwenden.

§ 33 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 8 Abs. 4.

(2) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1.

(3) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 13 (Bestimmung zur Zusammensetzung der Prüfungskommission) im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten besetzt ist; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 geregelt. ²Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(4) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 20 – 25 (Bestimmungen zur Durchführung der mündlichen Prüfung) statt; von den Bestimmungen der §§ 20 – 25 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 32 Abs.1 Nr. 1 abgewichen werden.

(5) ¹Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 14 (Bestimmungen zur Bestellung der Prüfungskommission) eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 34 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. ²den Fortgang des Verfahrens. ³Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 18 (Bestimmungen über die Annahme der Dissertation) nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ⁴Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁵Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁶Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 35 Promotionsurkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um

einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenden Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 36 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Graduiertenausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

(4) ¹Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. ²Die Frist wird durch Einlegung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewahrt.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im

Namen des Graduiertenausschusses. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten können Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits als Doktorandinnen oder Doktoranden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät angenommen sind, erklären, dass sie nach dieser Prüfungsordnung studieren möchten.

Anlagen:

Modulkatalog, Titelblatt, Prüfungszeugnis, Promotionsurkunde

**Anlage 1 zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften:
Modulkatalog**

Pflichtmodule:

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen) | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (Credits, SWS) |
|--|-------------------------------|--|--|---|
| Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen in den Sozialwissenschaften | | <ul style="list-style-type: none"> Anknüpfend an die fachspezifischen Kenntnisse der Doktorandinnen und Doktoranden a) Herausarbeitung der gemeinsamen methodischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen, b) Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse c) Bedeutung interdisziplinären Wissens für die Bearbeitung des Promotionsvorhabens. | Referat, ca. 30 Minuten | 6 C, 4 SWS |
| Doktorandenkolloquium | | <ul style="list-style-type: none"> Im Kolloquium sollen Studierende über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotions-thema berichten, einen Einblick in fachspezifische Wissensgebiete oder aktuelle Forschungsrichtungen gewinnen und lernen, die angebotenen Themen selbständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit zu setzen | Vortrag, ca. 20 Minuten | 10 C, 5 SWS (Teilnahme in Semester 2 – 6: 2 C, 1 SWS) |
| Neuere Theorien in den Sozialwissenschaften | | <ul style="list-style-type: none"> Aufbauend auf den fachspezifischen Kenntnissen der Doktorandinnen und Doktoranden werden a) Anknüpfungspunkte gewählt zu klassischen sozialwissenschaftlichen Theorien, b) Bezüge zu neueren Theorien hergestellt und c) in Bezug auf die Forschungsprojekte der Teilnehmer werden die Konsequenzen erörtert, dass höchst unterschiedliche Forschungsperspektiven auf den gleichen empirischen Gegenstand aus unterschiedlichen Theorieansätzen bestehen können. | Referat, ca. 30 Minuten | 3 C, 2 SWS |

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen) | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (Credits, SWS) |
|-----------------------------|-------------------------------|---|---|-----------------------------------|
| Workshop: Zwischenbilanz | | Im Diskurs mit Lehrenden und Doktorandinnen und Doktoranden wird der bisherige Stand des Promotionsprojekts evaluiert und die weitere Forschungsperspektive entwickelt. | - Präsentation und Referat, ca. 30. Minuten (Veranstaltung 1) - Moderation oder Protokoll (Veranstaltung 2)- | 11 C, 4 SWS |

Anlage 2: Titelblatt

Vorderseite

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in

Göttingen,

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

1. Gutachter/in
(Name)

2. Gutachter/in
(Name)

Tag der mündlichen Prüfung:
(Datum)

Anlage 3: Prüfungszeugnis

Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die sozialwissenschaftliche Doktorprüfung

Herr/Frau geboren am

in.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften

vom mit dem Gesamturteil

am.....bestanden.

Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang:

| | credits |
|---------|---------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |
| 6. | |

Thema der Dissertation:
.....
.....

Note der Dissertation:

Note der Disputation/
des Rigorosums (Fächer)

Göttingen, den
Die Dekanin oder der Dekan

Anlage 4: Promotionsurkunde

Die Sozialwissenschaftliche Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

verleiht

unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

und unter der Dekanin oder dem Dekan

.....

den Hochschulgrad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc.pol.)/eines
Doctors of Philosophy (PhD) an

.....

geboren in

nachdem sie oder er im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die Dissertation

.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....
.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....
Die Dekanin oder der Dekan

.....

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 09.08.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.08.2006 die Studienordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

**Studienordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften
an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen.

²Der Promotionsstudiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudiengang sind in der Zugangsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen geregelt.

§ 3 Ziel des Promotionsstudiums

¹Ziel des Promotionsstudiums Sozialwissenschaften an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist es, die Studierenden zu qualifizieren, verantwortliche Aufgaben in Forschung und Lehre und in außeruniversitären Berufsfeldern zu übernehmen. ²Dazu dient ein forschungsorientierter, curricular festgelegter postgradualer Ausbildungsgang, der die Studierenden befähigt, die neueren Theorien und Methoden der Sozialwissenschaften zu beherrschen, kritisch zu reflektieren und anzuwenden sowie wissenschaftliche Fachkenntnisse hervorzubringen. ³Darüber hinaus sollen Schlüsselqualifikationen erworben werden.

§ 4 Teilnahme

(1) ¹Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, das Promotionsstudium der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren und sich hierzu zu immatrikulieren. ²Bei ord-

nungsgemäßer Teilnahme an einem Graduiertenkolleg der Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder einer postgradualen Ausbildung, die dem Promotionsstudium im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Göttingen mindestens gleichwertig ist, gilt ein ordnungsgemäßes Studium als nachgewiesen.

(2) ¹Über begründete Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet der Graduiertenausschuss. ²Er kann seine Entscheidung an den jeweiligen Betreuungsausschuss (Thesis Committee) delegieren.

Teil II

Art und Umfang des Promotionsstudiums

§ 5 Umfang des Promotionsstudiums

¹Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften erstreckt sich in der Regel über 6 Semester. ²Es umfasst insgesamt 30 Anrechnungspunkte (credits) (1 credit = 30 Stunden Arbeitsumfang).

§ 6 Studienprogramm

(1) Ausbildung in den Fachdisziplinen

1. Jahr:

- a) Zwei Veranstaltungen zu methodischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen in den Sozialwissenschaften, jeweils 3 credits (jeweils 2 SWS),
- b) ein Doktorandenkolloquium, das der Diskussion themenverwandter Dissertationsprojekte in kleinen Gruppen (bis 10) dient und Reflexion und Diskussion von Fragestellungen und methodischem Vorgehen aufnimmt (14tägig, 1 SWS; 2 credits).

2. Jahr:

- a) Eine Veranstaltung zu neueren Theorien in den Sozialwissenschaften (3 credits, 2 SWS),
- b) pro Semester ein Doktorandenkolloquium à 2 credits (je 1 SWS),
- c) Abfassen eines längeren Papiers, das den Doktorandinnen und Doktoranden aller Fächer der Fakultät vorgestellt wird. Dieses Papier dient zugleich zur Qualitätskontrolle. Es sollte spätestens 10 Wochen vor Ende des dritten Semesters (15. Januar bzw. 15. Juli) der Betreuerin oder dem Betreuer eingereicht werden (8 credits),
- d) ein Workshop in vorlesungsfreier Zeit (Blockveranstaltung I, 2 SWS) aller Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät zur Präsentation und Verteidigung des bisherigen Stands der Arbeit. Der zweite Teil des workshops (Blockveranstaltung II, 2SWS) sollte Gastvorlesungen von Wissenschaftlerinnen vorbehalten sein, die auf Wunsch der Doktorandinnen und Doktoranden eingeladen werden und für deren Forschungen in einzelnen Dissertationsprojekten von Bedeutung sind. Die

Doktorandinnen und Doktoranden sollen diese Veranstaltung weitgehend selbst organisieren (3 credits)

3. Jahr

Im dritten Jahr steht die Fertigstellung der Dissertation im Vordergrund.

Fortführung der Doktorandenkolloquien (vierzehntägig) (2 credits).

(2) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erfolgt fachbezogen (Forschungstechniken, Schreiben von Forschungsanträgen, Kongressbeiträge) im Rahmen des Studienprogramms.

(3) Äquivalente Leistungen zum Promotionsstudium werden durch den Graduiertenausschuss festgestellt.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Der Betreuungsausschuss (Thesis Committee) vereinbart mit der Doktorandin oder dem Doktoranden, welche Leistungen bis zu gemeinsam bestimmten Zeitpunkten zu erbringen sind.

(2) ¹Die Teilnahme am Studienprogramm nach § 6 dieser Ordnung setzt die Immatrikulation voraus. ²Eine erfolgreiche Teilnahme wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen, Noten werden nicht vergeben. ³Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden sind. ⁴Im Übrigen gelten die Schutzbestimmungen nach § 26 der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften.

(3) Als Leistungsarten sind möglich: Präsentation und Referat oder Koreferat, fachspezifische Prüfungsformen.

(4) Ein Leistungsnachweis gilt als „nicht bestanden“, wenn nicht angetreten wird oder der Prüfling von einem bereits angetretenen Leistungsnachweis zurücktritt, soweit das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen wird.

(5) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als „nicht bestanden“ gewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Leistungsnachweises schuldig gemacht hat, kann von seiner Fortsetzung ausgeschlossen werden. ³Die Leistung wird dann als „nicht bestanden“ gewertet.

(6) ¹Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden. ²Ein Wiederholungstermin muss frühestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden.

(7) ¹Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 3 Abs. 4 der Zugangsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften erbringen zusätzliche Leistungsnachweise im Fach der Dissertation. ²Über die Auflagen entscheidet der Graduiertenausschuss.

§ 8 Betreuung

(1) Die fachliche Betreuung und Studienberatung eines Doktoranden oder einer Doktorandin übernimmt ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee), der in der Regel aus zwei Lehrenden der Fakultät besteht (§ 12 der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät).

(2) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Committees) sind in der Regel auch Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung wird von drei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen. ³Ein Prüfer oder eine Prüferin kann auch einem verwandten Fach oder einer anderen universitären Forschungseinrichtung angehören.

(3) ¹Die Betreuer und Betreuerinnen und die Prüfer und Prüferinnen sollen innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Studiums benannt und von dem Studiendekan oder der Studiendekanin bestätigt werden. ²Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten können Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits als Doktorandinnen oder Doktoranden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät angenommen sind, erklären, dass sie nach dieser Prüfungsordnung studieren möchten.

Katalog der an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gelehrteten Fächer:

Geschlechterforschung

Ethnologie

Medien- und Kommunikationswissenschaft (auslaufend)

Pädagogik

Politikwissenschaft

Sozialpolitik (auslaufend)

Soziologie

Sportwissenschaft

Anlage 1 zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften:

Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan

| | | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester |
|-----------------------------|--|---|--|---|-----------------------------------|------------------------------|--|
| Sozialwissenschaften | M 1 | Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen in den Sozialwissenschaften 3 C | Fortsetzung: Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen in den Sozialwissenschaften 3 C | | | | |
| | M 2 | | Doktorandenkolloquium 2 C | | | | |
| | M 3 | | | Neuere Theorien in den Sozialwissenschaften 3 C | | | |
| | M 4 | | | Präsentation Forschungsergebnisse (Workshop I) 8 C | Gastvorträge (Workshop II) 3 C | | |
| | M 5 | | | Doktorandenkolloquium 2 C | Doktorandenkolloquium 2 C | | |
| | M 6 | | | | | Doktorandenkolloquium 2 C | Doktorandenkolloquium 2 C |
| | | | | | | | Im dritten Jahr steht die Fertigstellung der Dissertation im Vordergrund |
| Optionalbereich | Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erfolgt fachbezogen. (Reden – Präsentieren – Visualisierung, Interdisziplinäre Kommunikation, Forschungstechniken, Schreiben von Forschungsanträgen, Kongressbeiträge) | | | | | | |
| Total: | | 3 C | 5 C | 13C | 5C | 2 C | 2 C |
| Insgesamt: 30 C | | | | | | | |

Anlage 2:

Modulhandbuch

| | | | | | | | | | |
|---|--|------------|--|--|---|-----------|--|--|-----------------------------------|
| <p>Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften Modul M1 (Pflichtmodul) "Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen in den Sozialwissenschaften"</p> | | | | | | | | | |
| <p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</p> <p>Seminar: Die zweisemestrige Veranstaltung gibt einen Überblick über methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Die Lernziele in diesem Modul sind folgendermaßen definiert: Anknüpfend an die fachspezifischen Kenntnisse der Doktorandinnen und Doktoranden a) Herausarbeitung der gemeinsamen methodischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen, b) Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse c) Bedeutung interdisziplinären Wissens für die Bearbeitung des Promotionsvorhabens.</p> <p>Die für eine erfolgreiche Teilnahme an diesem Teilmodul zu erbringenden Leistungen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.</p> | <p>Credits/SWS insgesamt</p> <p>6 C/4 SWS</p> | | | | | | | | |
| <p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Teilmodul: Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialwissenschaften</td> <td>3 C/ 2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1: - Referat, ca. 30 Minuten -</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. Teilmodul: Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialwissenschaften</td> <td>3 C/2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 2: - Referat, ca. 30 Minuten -</td> <td></td> </tr> </table> | 1. Teilmodul: Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialwissenschaften | 3 C/ 2 SWS | Teilmodulprüfung zu 1: - Referat, ca. 30 Minuten - | | 2. Teilmodul: Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialwissenschaften | 3 C/2 SWS | Teilmodulprüfung zu 2: - Referat, ca. 30 Minuten - | | <p>Credits/SWS einzeln</p> |
| 1. Teilmodul: Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialwissenschaften | 3 C/ 2 SWS | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 1: - Referat, ca. 30 Minuten - | | | | | | | | | |
| 2. Teilmodul: Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialwissenschaften | 3 C/2 SWS | | | | | | | | |
| Teilmodulprüfung zu 2: - Referat, ca. 30 Minuten - | | | | | | | | | |
| <p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Pflichtmodul</p> | <p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Zulassung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften</p> | | | | | | | | |
| <p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig, ein Wiederholungstermin muss frühestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden (StudO).</p> | <p>Verwendbarkeit</p> <p>Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften</p> | | | | | | | | |
| <p>Angebotshäufigkeit Semesterlage</p> <p>Jedes Semester</p> | <p>Dauer</p> <p>Das Modul wird in zwei Semestern abgeschlossen.</p> | | | | | | | | |
| <p>Sprache</p> <p>Deutsch</p> | <p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>35 Studierende</p> | | | | | | | | |
| <p>Modulverantwortliche/r Studiendekanin oder Studiendekan</p> | | | | | | | | | |

| | | | | | | |
|---|---|---|--|--|--|-----------|
| Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften Modul M2, M5 und M6 (Pflichtmodul) "Doktorandenkolloquium" | | | | | | |
| Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen <i>Kolloquium:</i> Im Kolloquium sollen Studierende über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema berichten, einen Einblick in fachspezifische Wissensgebiete oder aktuelle Forschungsrichtungen gewinnen und lernen, die angebotenen Themen selbständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit zu setzen Die für eine erfolgreiche Teilnahme an diesem Teilmodul zu erbringenden Leistungen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltung festgelegt. | Credits/SWS insgesamt 2 C/1 SWS | | | | | |
| Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Doktorandenkolloquium</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: - Vortrag, ca. 20 Minuten -</td> </tr> <tr> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> </tr> </table> | Doktorandenkolloquium | Modulprüfung: - Vortrag, ca. 20 Minuten - | | | Credits/SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 C/1 SWS</td> </tr> </table> | 2 C/1 SWS |
| Doktorandenkolloquium | | | | | | |
| Modulprüfung: - Vortrag, ca. 20 Minuten - | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| 2 C/1 SWS | | | | | | |
| Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul | Zugangsvoraussetzungen Zulassung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften | | | | | |
| Wiederholbarkeit Zweimalig, ein Wiederholungstermin muss frühestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden (StudO).. | Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften | | | | | |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester | Dauer Jeweils 1 Semester | | | | | |
| Sprache Deutsch | Maximale Studierendenzahl 35 Studierende (bis zu 4 Parallelgruppen) | | | | | |
| Modulverantwortliche/r Studiendekanin oder Studiendekan | | | | | | |

| | | | | |
|--|--|---|--|-----------|
| <p>Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften Modul M3 (Pflichtmodul) "Neuere Theorien in den Sozialwissenschaften"</p> | | | | |
| <p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</p> <p>Seminar: Das Seminar gibt einen Überblick über neuere Theorien in den Sozialwissenschaften. Die Lernziele in diesem Modul sind folgendermaßen definiert: Aufbauend auf den fachspezifischen Kenntnissen der Doktorandinnen und Doktoranden werden a) Anknüpfungspunkte gewählt zu klassischen sozialwissenschaftlichen Theorien, b) Bezüge zu neueren Theorien hergestellt und c) in Bezug auf die Forschungsprojekte der Teilnehmer werden die Konsequenzen erörtert, dass höchst unterschiedliche Forschungsperspektiven auf den gleichen empirischen Gegenstand aus unterschiedlichen Theorieansätzen bestehen können.</p> <p>Die für eine erfolgreiche Teilnahme an diesem Modul zu erbringenden Leistungen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.</p> | <p>Credits/SWS insgesamt</p> <p>3 C/2 SWS</p> | | | |
| <p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Seminar: Neuere Theorien in der Sozialwissenschaft</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: - Referat, ca. 30 Minuten -</td> </tr> </table> | Seminar: Neuere Theorien in der Sozialwissenschaft | Modulprüfung: - Referat, ca. 30 Minuten - | <p>Credits/SWS einzeln</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>3 C/2 SWS</td> </tr> </table> | 3 C/2 SWS |
| Seminar: Neuere Theorien in der Sozialwissenschaft | | | | |
| Modulprüfung: - Referat, ca. 30 Minuten - | | | | |
| 3 C/2 SWS | | | | |
| <p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Pflichtmodul</p> | <p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Zulassung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften</p> | | | |
| <p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig, ein Wiederholungstermin muss frühestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden (StudO).</p> | <p>Verwendbarkeit</p> <p>Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften</p> | | | |
| <p>Angebotshäufigkeit Semesterlage</p> <p>Jedes Semester</p> | <p>Dauer</p> <p>Das Modul wird in einem Semester abgeschlossen.</p> | | | |
| <p>Sprache</p> <p>Deutsch</p> | <p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>35 Studierende</p> | | | |
| <p>Modulverantwortliche/r Studiendekanin oder Studiendekan</p> | | | | |

| | | | | | | | |
|--|---|-----------|--|--|-----------|---|----------------------------|
| Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften Modul M4 (Pflichtmodul) "Workshop: Zwischenbilanz" | | | | | | | |
| Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Blockveranstaltung I: Präsentation und Verteidigung des bisherigen Stands des Promotionsprojekts durch die Doktorandinnen und Doktoranden. Blockveranstaltung II: Gastvorträge zu Themen der Promotionsprojekte. Die Lernziele in diesem Modul sind folgendermaßen definiert: Im Diskurs mit Lehrenden und Doktorand(inn)en wird der bisherige Stand des Promotionsprojekts evaluiert und die weitere Forschungsperspektive entwickelt. Die für eine erfolgreiche Teilnahme an den beiden Modulen zu erbringenden Leistungen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltung festgelegt. | Credits/SWS insgesamt 8 bzw. 3 C/ 2 SWS | | | | | | |
| Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Blockveranstaltung I: Präsentation und Verteidigung des Promotionsprojekts</td> <td rowspan="2">8 C/2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Präsentation und Referat, ca. 30 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Blockveranstaltung II: Vorträge zu Promotionsprojekten</td> <td rowspan="2">3 C/2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: - Moderation oder Protokoll -</td> </tr> </table> | Blockveranstaltung I: Präsentation und Verteidigung des Promotionsprojekts | 8 C/2 SWS | Modulprüfung: Präsentation und Referat, ca. 30 Minuten | Blockveranstaltung II: Vorträge zu Promotionsprojekten | 3 C/2 SWS | Modulprüfung: - Moderation oder Protokoll - | Credits/SWS einzeln |
| Blockveranstaltung I: Präsentation und Verteidigung des Promotionsprojekts | 8 C/2 SWS | | | | | | |
| Modulprüfung: Präsentation und Referat, ca. 30 Minuten | | | | | | | |
| Blockveranstaltung II: Vorträge zu Promotionsprojekten | 3 C/2 SWS | | | | | | |
| Modulprüfung: - Moderation oder Protokoll - | | | | | | | |
| Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul | Zugangsvoraussetzungen Zulassung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften | | | | | | |
| Wiederholbarkeit Zweimalig, ein Wiederholungstermin muss frühestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden (StudO). | Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften | | | | | | |
| Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester (Beginn in vorlesungsfreier Zeit) | Dauer Das Modul wird in zwei Semestern abgeschlossen. | | | | | | |
| Sprache Deutsch | Maximale Studierendenzahl 35 Studierende | | | | | | |
| Modulverantwortliche/r Studiendekanin oder Studiendekan | | | | | | | |